

Verordnung des TTSV Kenzingen zur Nutzung der Herrenberghalle im Spielbetrieb

Diese Verordnung präzisiert die CoronaVO Sport (Fassung 25. Juni 2020) des Landes Baden-Württemberg und die Vorschriften der Stadt Kenzingen.

§1 Rahmenbedingungen

- a) Die Sporthalle darf, während der durch den TTSV Kenzingen beantragten und die Stadt Kenzingen bewilligten Zeiten, benutzt werden.
- b) Die maximale Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Halle befindet, wird auf 30 Teilnehmer begrenzt. Dies beinhaltet alle anwesenden Personen.
- c) Alle Personen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern sie aktuell nicht aktiv am Spiel teilnehmen.

§2 Zuschauer

Sofern die Mannschaftsgrößen es zulassen sind bis zur Maximalpersonenzahl Zuschauer zugelassen.

§3 Hallennutzung

- a) Der Hallenschlüssel muss bei Stefan Krumm abgeholt werden. Die Mannschaftsführer kümmern sich selbst um die Abholung des Schlüssels und dessen ordnungsgemäße Rückgabe. Die Schlüsselübergabe muss spätestens ein Tag vor dem Mannschaftskampf geklärt sein.
- b) Die Halle darf nur betreten werden, sofern CoronaVO §7 (Betretungsverbot für Symptomträger und Kontaktpersonen) erfüllt wird.

§4 Trainingsverantwortung und Hygienebeauftragter

Der Mannschaftsführer ist der Verantwortliche im Sinne von CoronaVO Sport §2 Absatz (1) Satz 4. Er trägt die Verantwortung, dass die hier beschriebenen Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass am selben Abend die Anwesenheitsliste in gedruckter oder digitaler Form beim 1. Vorsitzenden und der Hallenschlüssel beim Besitzer vorliegen.

§5 Hygienevorschriften

Um die Hygienevorschriften einzuhalten, sind folgende Punkte ohne Ausnahme einzuhalten:

- a) Vor dem Betreten der Sporthalle muss jeder die Hände mit Seife waschen.
- b) Sofern die Witterungsbedingungen es zulassen, müssen der Haupteingang und der Notausgang geöffnet sein. Bei starker Sonneneinstrahlung oder Kälte wird hiervon abgesehen, da dadurch der Spielbetrieb und die Gesundheit der anwesenden Personen gefährdet wird. In diesen Fällen wird die Halle stündlich für 10 Minuten gelüftet.
- c) Auf das rituelle „Abklatschen“ wird verzichtet.
- d) Nach jeder Paarung müssen die Tischoberfläche und Tischkanten gereinigt werden.
- e) Vor dem Abbau müssen die Tische (inklusive Sicherung und Netz) gereinigt werden.
- f) Umkleieräume und Duschen dürfen von maximal zwei Personen pro Raum genutzt werden.
- g) Alle weiteren allgemeinen Hygienevorschriften gelten zusätzlich.

§6 Dokumentation

Der Mannschaftsführer muss eine Liste mit den Daten aller in der Halle befindlichen Teilnehmern beim 1. Vorsitzenden einreichen. Zu erfassende Daten sind: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Zeit des Aufenthaltes. Das Formular wird den Mannschaftsführern digital zur Verfügung gestellt.

§7 Konsequenzen

Bei Kontrollen durch Ordnungsamt, Gesundheitsamt und Polizeibehörden haftet der Hygienebeauftragte bei Beanstandungen.

§8 Schlussbestimmungen

- a) Diese Verordnung tritt zum 26. September 2020 in Kraft.
- b) Für alle hier nicht geregelten Vorgaben gilt die CoronaVO Sport vom 25. Juni 2020 oder deren Folgeverordnungen.
- c) Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der CoronaVO außer Kraft.
- d) Änderungen an einzelnen Teilen dieser Verordnung lassen die anderen Teile unberührt.

Gez. Stefan Krumm